Beschluss zu Vorlage-Nr. 2298-2008/DaDi des

Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Gremium:	**Kreistag (KT/VIII-016/2008)**
am:	**10.11.2008**
unter TOP-Nr.:	**11**
zu:	**Kooperationsvertrag zur Gründung der "Arbeitsgemeinschaft Geodateninfrastruktur Südhessen" (GDI Südhessen)**
Beschluss:	**ungeändert beschlossen**

Beschluss:

Dem Kooperationsvertrag zur Gründung der „Arbeitsgemeinschaft Geodateninfrastruktur Südhessen“ wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die erforderlichen Mittel vorbehaltlich der Beschlussfassung und Genehmigung der jeweiligen Haushaltsatzungen eingebracht werden.

Kooperationsvertrag

zwischen dem

Kreis Bergstraße,
vertreten durch den Kreisausschuss,

dem

Landkreis Darmstadt-Dieburg,
vertreten durch den Kreisausschuss,

dem

Kreis Groß-Gerau,
vertreten durch den Kreisausschuss,

dem

Odenwaldkreis,
vertreten durch den Kreisausschuss,

der

Wissenschaftsstadt Darmstadt,
vertreten durch den Magistrat,

der

Stadt Offenbach am Main,
vertreten durch den Magistrat,

dem

Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main,
vertreten durch den Verbandsvorstand

und dem

Land Hessen
vertreten durch die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

- im Folgenden „Vertragsbeteiligte" genannt -

zur Gründung der „Arbeitsgemeinschaft Geodateninfrastruktur Südhessen"

GDI-
Südhessen

Präambel

Ziel einer Geodateninfrastruktur (GDI) ist es, den Austausch und die gemeinsame Nutzung von Geoinformationen zu optimieren. Durch die mittlerweile bestehenden Möglichkeiten des internetbasierten Einsatzes von Daten, Diensten und Anwendungen ergeben sich vielfältige Chancen, das Wertschöpfungspotenzial der vorhandenen Daten sowohl innerhalb der eigenen Verwaltung aber auch über Verwaltungsgrenzen hinweg unter Verwendung von standardisierten Technologien einer GDI zu erhöhen.

Im Weiteren werden sich neue Anforderungen aus der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) in Landesrecht ergeben. Hierdurch werden alle öffentlichen Stellen verpflichtet, die digital vorliegenden relevanten Daten „INSPIRE-konform" bereitzustellen.

Die Landkreise, (kreisfreie) Städte und Gemeinden sowie die Planungsverbände erheben, nutzen und pflegen eine Vielzahl an Geofachdaten im Rahmen der Erfüllung ihrer jeweiligen Fachaufgaben. Dabei verwenden sie als amtliche und gemeinsame Grundlage die Geobasisdaten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG).

Die HVBG ist neben der Bereitstellung der Geobasisdaten auch für den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung von zentralen Komponenten der GDI-Hessen sowie der damit verbundene Beratung und Unterstützung innerhalb der hessischen Landesverwaltung zuständig.

Durch eine intensive Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene wird die Möglichkeit gesehen, die verteilt vorhandenen Kompetenzen zu bündeln und Synergieeffekte beim Aufbau einer regionaler GDI zu erreichen. Die Beteiligung der HVBG konzentriert sich unter Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung auf eine beratende und unterstützende Rolle.

Die Arbeitsgemeinschaft ist das Ergebnis eines seit 2005 laufender Projektes, welches dazu diente, im kommunalen Bereich Kompetenzen aufzubauen, Erfahrungen in der Zusammenarbeit zu gewinnen und erste beispielhafte Realisierungen umzusetzen.

Die Kooperationspartner überführen jetzt die erfolgreiche Projektarbeit in dauerhafte Strukturen. Aus diesem Grund vereinbaren die Partner die gemeinsame Gründung der „Arbeitsgemeinschaft Geodateninfrastruktur Südhessen" nach Maßgabe der folgenden Abschnitte.

§ 1 Vertragsbeteiligte

(1) Die Vertragsbeteiligten bilden die Arbeitsgemeinschaft Geodateninfrastruktur Südhessen.

(2) Weitere Landkreise und kreisfreie Städte aus dem Gebiet des Regierungsbezirkes Darmstadt können der Arbeitsgemeinschaft jederzeit beitreten. Über den Beitritt von weiteren Körperschaften des öffentlichen Rechts entscheidet das Plenum (§ 3 Abs. 1) im Einzelfall. Der Beitritt erfolgt in jedem Fall durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit allen zu diesem Zeitpunkt am Vertrag beteiligten.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Kooperation hat zum Ziel, eine Geodateninfrastruktur für die Region Südhessen aufzubauen und orientiert sich an den übergeordneten GDI-Initiativen, insbesondere an den Zielen der GDI-Hessen.

(2) Zur Erreichung des Ziels ist es erforderlich, eine Vernetzung und Verfügbarmachung von Geodaten unter Einhaltung der geltenden Normen und Standards zu realisieren. Im Vordergrund stehen die Geodaten der Vertragsbeteiligten.

(3) Durch die Kooperation werden die Vertragsbeteiligten auf die verpflichtende Bereitstellung einer „Nationalen Geodatenbasis", die sich auf die INSPIRE-Richtlinie und den daraus abgeleiteten gesetzlichen Verpflichtungen auf Bundes- und Landesebene gründet, vorbereitet.

§ 3 Gremien der Arbeitsgemeinschaft

(1) Oberstes Gremium der Arbeitsgemeinschaft ist das Plenum. Es hat die gemeinsam berührenden Angelegenheiten im Sinne des § 2 dieses Vertrages zu beraten und hierüber empfehlend für die Teilnehmer zu beschließen. Jedes Mitglied des Plenums hat eine Stimme.

(2) Das Plenum besteht aus den Landräten der Mitgliedskreise, den Oberbürgermeistern der Mitgliedsstädte, dem Leiter des Amtes für Bodenmanagement Heppenheim, einem weiteren Vertreter der HVBG und den gesetzlichen Vertretern der weiteren der Arbeitsgemeinschaft beigetretenen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die gesetzlichen Vertreter können sich durch eine namentlich benannte Person im Plenum vertreten lassen.

(3) Der Lenkungsausschuss führt im Auftrag des Plenums die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Er setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wobei der Vertreter des Amtes für Bodenmanagement Heppenheim (als Vertreter des Landes Hessen) und mindestens ein Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften dem Lenkungsausschuss angehören. Das Plenum wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Beisitzenden des Lenkungsausschusses aus seiner Mitte zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

(4) Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses lädt zu den Sitzungen des Lenkungsausschusses sowie des Plenums ein und leitet diese. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens vier Wochen für die Plenumssitzungen und zwei Wochen für die Lenkungsausschusssitzungen liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

(5) Das Plenum fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der Lenkungsausschuss einstimmig. Kann im Lenkungsausschuss keine Einstimmigkeit erzielt werden, so entscheidet das Plenum. Diese Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(6) Das Plenum kann zur Unterstützung des Lenkungsausschusses Arbeitsgruppen bilden.

(7) Das Plenum und der Lenkungsausschuss können weitere Personen zu ihren Beratungen hinzuziehen.

(8) Der Lenkungsausschuss bedient sich zur Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle. Diese wird vom Land Hessen getragen (Träger der Geschäftsstelle) und ist beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim angesiedelt.

(9) Weiteres wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Plenum zu verabschieden ist.

§ 4 Finanzierung

(1) Der Träger der Geschäftsstelle stellt die Räumlichkeiten für maximal 4 Arbeitsplätze, das Personal (zwei Vollzeitäquivalente für die Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie das im Finanzierungsplan festgelegte technische Personal) und die erforderliche Infrastruktur für den Betrieb der Geschäftsstelle zur Verfügung. Er trägt hierfür die Kosten, mit Ausnahme der in Abs. 2 getroffenen Regelungen.

(2) Die Kosten für das technische Personal, technische Dienstleistungen sowie die technische Infrastruktur werden durch die Vertragsbeteiligten mit Ausnahme der das Land Hessen vertretenden HVBG zu gleichen Teilen finanziert. Hierfür wird eine Umlage erhoben. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich diese Umlage an den Träger der Geschäftsstelle zu entrichten. Die Mittelverwendung ist zum Jahresende den Vertragsbeteiligten nachzuweisen.

(3) Die Höhe der Umlage und die Zahlungsziele für die ersten drei Jahre werden in einem Finanzplan festgelegt, der Bestandteil dieses Vertrags ist. Für die Folgejahre wird die Höhe der Umlage vom Plenum jeweils bis zum 30.06. des Vorjahres beschlossen.

(4) Tritt ein Vertragspartner im Laufe des Jahres der Arbeitsgemeinschaft bei, wird die Umlage entsprechend angepasst. Gegebenenfalls haben sich später beigetretene Vertragspartner an den bisher entstandenen Kosten zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung entscheidet das Plenum.

§ 5 Kündigung

(1) Jeder der Vertragsbeteiligten kann den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber allen Vertragspartnern kündigen. Die Kündigung wird zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres wirksam. Sie muss allen Vertragspartnern bis spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich zugehen. Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2011 möglich.

(2) Die im Zusammenhang mit der Kündigung eines Vertragsbeteiligten oder der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft notwendigen Regelungen zum Umgang mit dann noch vorhandenen Finanzmitteln und Sachwerten sowie den Rechten an gemeinsamen Entwicklungen werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Plenum zu verabschieden ist.

§ 6 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft.